

Präambel zur Satzung **des Eiskunstlaufvereins Aachen e.V.**

„Der Eiskunstlaufverein Aachen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger: innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.

Der Verein, seine Amtsträger: innen und Mitarbeiter: innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein ist parteilich und politisch neutral.

Der Verein ist offen für die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Satzung des Eiskunstlaufverein Aachen e.V.

§ 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen „Eiskunstlaufverein Aachen e.V.“ – kurz: EKVA und hat seinen Sitz in Aachen.

(2) Der Verein wurde im Jahr 2011 gegründet, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und trägt im Vereinsregister die Nummer 5004

(3) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Die Farben des Vereins sind schwarz und gold.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Eiskunstlaufverein Aachen e.V. ist die Förderung des Sports, in Form des Eiskunstlaufs

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines Trainings- und Wettkampfbetriebes, sowohl für den Freizeit- und Breitensport als auch für den Wettkampfsport

b) Organisation eines Kursbetriebes für Mitglieder und Nichtmitglieder

c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen

d) die Beteiligung an Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen

e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Mitgliedschaften in Verbänden:

Der Verein ist Mitglied

- a) im Eissport-Verband NRW e.V.
- c) im Stadtsportbund Aachen.

- (1) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (2) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand gemäß § 26 BGB anlassbezogen je anstehender Delegiertenversammlung die erforderliche Anzahl der Delegierten. Der Vorstand kann dabei auch Vorstandsmitglieder als Delegierte bestimmen.“

§ 4 die Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eiskunstlaufverein Aachen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich aller Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme auch an einzelne Personen delegieren. Beabsichtigt die bevollmächtigte Person einen Aufnahmeantrag abzulehnen, legt sie den Aufnahmeantrag dem Vorstand zur Entscheidung vor. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Eiskunstlaufverein Aachen e.V. erkennen die jeweils gültige Satzung einschließlich deren Ordnungen als verbindlich an. Sie unterwerfen sich den Entscheidungen der Organe des Eissport-Verbands NRW e.V.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitglieder
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Der Wechsel von einer passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen und grundsätzlich jederzeit möglich. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand auf Antrag unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten. Der Wechsel von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur analog zur Kündigung gemäß Abschnitt (7) möglich.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;

- (1) Der **Austritt** kann mit dreimonatiger Frist **zum 31.03** und zum **30.09**. erklärt werden. Er muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (2) Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung (z.B. E-Mail). Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft verpflichtet.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt.

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand und jedes Vereinsmitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen in Textform mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

(9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereinsbeiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (7) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise

erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift Verfahren erlassen.

- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen und insbesondere des Schutzkonzeptes des Vereins zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereins-organe, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das dieser Satzung nicht entspricht, kann zum Vereinsausschluss führen.
- (3) Es kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:

- (4) a) Verwarnung
b) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
c) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von bis zu sechs Monaten
d) zeitlich befristetes Verbot des Betretens von Vereinsanlagen von bis zu sechs Monaten,
e) zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen von bis zu sechs Monaten.
- (5) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (6) Bei einem schwerwiegenden Vorwurf eines Verstoßes gegen die im Schutzkonzept des Vereins vorgesehenen Verhaltensregeln ist der Vorstand berechtigt, vorübergehende Maßnahmen gegen das Mitglied zu treffen. Der Vorstand ist nach vorheriger Anhörung des Mitglieds berechtigt, die Vereinsstrafen gem. Abs. 4 c), d) und e) zeitlich befristet bis zu sechs Wochen gegen ein solches Mitglied zu verhängen

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§12a Mitgliederversammlungen

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Der Jahresbericht des Vorstandes

- Vortrag des Rechnungsberichts der Kassenwartin und des Kassenprüfers
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes (Vorstandsvorsitzende; 2. Vorstand; Schriftführer: in; Kassenwart: in) muss einzeln vollzogen werden.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- (3) Obligatorisch ist **eine** Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr. Fakultativ sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **bis 31.10.** eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie, an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter: in. Der/Die Versammlungsleiter: in bestimmt den/die Protokollführer: in. Der/Die Versammlungsleiter: in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter: in und von dem/der Protokollführer: in zu unterzeichnen ist.

- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar zum/zur Jugendvorsitzende: n ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat: in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein: e Kandidat: in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten oder Kandidatinnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat: en: innen das Amt angenommen haben.
- (13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen bei dem Vorstand bis 5 Tage vor der Sitzung eingehen.
- (14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Im Übrigen gelten für

die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (17) Bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden, führt der/die bisherige Vorsitzende die Versammlung. Wenn ein Vorstandsamt im Laufe des Geschäftsjahres neu besetzt werden muss, bedarf es **keiner** Neuwahl in einer evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (18) Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein, zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes ordentliches Mitglied für dieses Amt kommissarisch berufen.

§12b Der Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus.

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer: in,
- d) dem/der Kassenwart: in,

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(3) Aufgabe Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden durch die/die Vorsitzende: n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Er kann Mehrheitsbeschlüsse per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

(9) Der Vorstand erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird.

Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen

- a) zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- b) zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- c) zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander,
- d) zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und
- e) zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen

(10) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Ermächtigung des Vorstandes

Ist der Eiskunstlaufverein Aachen e.V. gehalten, aufgrund von Änderungen aufgrund einer Entscheidung des Finanzamtes oder des Registergerichts, seine Satzung anzupassen, so ist der Vorstand ermächtigt, die erforderliche Änderung einstimmig zu beschließen. Die Mitglieder sind vom Vorstand hierüber in Textform zu unterrichten.

Kassenprüfer: in

(1) Die Amtszeit des Kassenprüfers der Kassenprüferin und eine eventuell Ersatzkassenprüfers/ Ersatzkassenprüferin beträgt ein Jahr. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(2) Der/die Kassenprüfer: in prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(3) Der/die Kassenprüfer: innen sind zur umfassenden Prüfung der Kasse und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

der Jugendvorstand

die Jugendversammlung

Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter: in des Jugendvorstandes und Mitglied des Vorstandes. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugend-Versammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende: n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugend-Vorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/n Jugendvorsitzende: n wählt.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§13 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Geschäftsordnung Aufgaben der Vorstände und Vertreter
- d) Datenschutzordnung

Die Ordnungen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung aber auch nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger: innen, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis **nicht** für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter: innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Kinder- und Jugend Hospiz Verein e.V. (<https://www.dkhv.de/kinder-und-jugendhospizdienste/region-aachen/>)

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und aus

schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2016 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.